- 110. 1. Revifibilität in Chefacen.
 - 2. Voranssenungen für die Zurudweisung eines in der Berufungsinstanz nen angebotenen Zeugenbeweises. C.B.O. &8. 259. 491. 512.
- 3. Ist in dem Klagantrage auf Scheidung der Che dem Bande nach der Antrag auf Trennung von Tisch und Bett von selbst enthalten?

C.B.D. §§. 575. 592.

- III. Civilsenat. Urt. v. 29. Mai 1883 i. S. W. Chefrau (Al.) w. Fr. W. (Bekl.) Kep. III. 28/83.
 - I. Landgericht Detmold.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Rlägerin hat in der erhobenen Klage beantragt, die zwischen ihr und dem Beklagten bestehende She dem Bande nach dauernd zu trennen, und als Chescheidungsgrund schwere körperliche Mißhandlungen, die sich der Beklagte seit Mitte des Jahres 1881 gegen sie habe zu Schulden kommen lassen, geltend gemacht. Nach durchgesührtem Beweisversahren hat die erste Instanz auf einen Sid der Klägerin darüber erkannt, daß sie am 3. Dezember 1881 von dem Beklagten in näher angegebener Weise gröblich mißhandelt worden sei, und zugleich ausgesprochen, daß sür den Fall der Ableistung dieses Sides die She zu scheiden und Beklagter für den schuldigen Teil zu erklären sei.

Beklagter legte Berufung ein und beantragte, unter Aushebung des Landgerichtsurteiles die Klage abzuweisen, eventuell auf temporäre

Trennung von Tisch und Bett zu erkennen, die Entscheidung über die Schuldfrage aber auszusetzen. Das Oberlandesgericht hat darauf unter Verwerfung der Anschlußberusung der Klägerin und Ablehnung der von letzterer beantragten weiteren Zeugenvernehmung das erste Urteil aufgehoben und die Klage zurückgewiesen.

Auf Revision der Klägerin erkannte das Reichsgericht:

"daß zwar die Klage auf Scheidung der Ehe dem Bande nach zurückszuweisen, jedoch die Trennung der streitenden Teile von Tisch und Bett auf die Dauer von drei Jahren auszusprechen sei."

Mus ben Grünben:

..."Das Berufungsgericht führt im angesochtenen Urteile zutreffend aus, daß nach protestantischem Seerechte Sävitien des einen Ehegatten gegen den anderen einen Grund zur Trennung der Ehe vom Bande enthielten, hierzu aber nur solche Mißhandlungen geeignet seien, welche das Leben oder doch die Gesundheit des Shegatten gefährdeten.

Ob und inwieweit solche Sävitien als vorhanden anzunehmen sind, inwiesern insbesondere aus den stattgehabten Mißhandlungen zu solgern sei, daß solche einen bleibenden Nachteil für die Gesundheit des mißhandelten Ehegatten herbeigeführt haben oder doch ersahrungsgemäß herbeisühren konnten oder mußten, ist an sich eine Thatsrage. In welcher Weise sedoch die vom Berufungsgerichte sestgestellten Thatsachen rechtlich zu qualifizieren sind, unterliegt der Nachprüsung und Würdigung des Revisionsgerichtes.

Bgl. Entsch. des R.G.'s Bb. 6 Nr. 37 S. 149.

Im vorliegenden Falle erachtet das Oberlandesgericht den Beweis der von der Klägerin behaupteten gefundheitsgefährdenden Mißhandlung abseiten des Beklagten für versehlt. Daß es dabei von rechtsirrtümlichen Anschauungen über den Begriff und die Boraussehungen der Sävitien nach protestantischem Eherechte ausgegangen sei, ist nicht ersichtlich... Wohl aber würde die Nichterhebung des von der Klägerin in der Berufungsinstanz neu angebotenen Zeugenbeweises nach den §§. 259. 491. 512 C.P.D. die Kevision begründen, wenn das angesochtene Erkenntnis in dieser Richtung auf der Erwägung. allein beruhte, daß der Beweis derzenigen Bedrohungen und Mißhandlungen, welche die Klägerin schon vor dem 24. November 1881 erlitten haben wolle, unerheblichsei, "weil sie dem Beklagten durch die ihm noch am 24. November 1881 seitens der Klägerin gewährte Geschlechtsgemeinschaft verziehen

worden seien." Denn zunächst läßt diese Erwägung nicht erkennen, ob die Kondonation der Klägerin eine freiwillige, die Geschlechtsgemeinschaft nicht gerade aus Furcht vor Wiederholung der angeblich bereits erlittenen Mikhandlungen seitens der Rlägerin gestattet wurde, - und sodann kann überhaupt nur burch Feststellung des Gesamtverhaltens des Beklagten seiner Chefrau gegenüber ein sicheres Urteil darüber gewonnen werben, ob es der letteren bei der etwa vorhandenen Berstörung der fittlichen Grundlagen der She noch zuzumuten ift, mit ihrem Shemanne das eheliche Verhältnis fortzuseten. Das Berufungsgericht fügt indeffen jenem Entscheidungsgrunde hinzu: "es seien jene Bedrohungen und Mißhandlungen auch an sich nicht zur Begründung der Chescheidungstlage geeignet." Mit Rücksicht hierauf ist davon auszugehen, daß die porige Instanz das neue Vorbringen der Klägerin weder für sich allein noch in Berbindung mit der schon in erster Instanz behaupteten Mikhandlung für relevant erachtet habe und die Chescheidungsklage felbst unter der Voraussehung der Wahrheit aller von der Klägerin geltend gemachten Bedrohungen und Mißhandlungen zurückgewiesen haben würde. Hierin ist nach dem Vorausgeschickten ein Rechtsirrtum nicht zu finden.

Wohl aber liegt ein solcher vor, wenn es das Berufungsgericht ablehnt, auf temporäre Trennung der Klägerin von ihrem Chemanne zu erkennen, "weil nur auf Scheidung der Ehe dem Bande nach geklagt sei und in diesem Antrage nicht stillschweigend der auf Trennung von Tisch und Bett als das geringere enthalten, jene vielmehr etwas wesentlich Anderes als diese sei." Gemeinrechtlich war die Frage, ob der Richter auf Scheidung von Tisch und Bett für bestimmte Zeit erskennen dürse, wenn der klagende Shegatte allein die gänzliche Trennung des Shebandes beantragt hatte, von jeher bestritten;

vgl. Seuffert, Archiv Bb. 7 Nr. 189. 325, Bb. 18 Nr. 98, Bb. 22 Nr. 244, Bb. 24 Nr. 244;

nach der C.P.O. (§§. 575. 592) erscheinen aber beide Anträge, der auf Ehescheidung dem Bande nach und der auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett, als zwei verschiedene Richtungen eines und desselben Anspruches auf Ehescheidung, und es muß nicht nur die Verbindung beider Anträge in der Klage und die Nachbringung einer dieser Alternativen im Scheidungsprozesse zugelassen, sondern auch davon ausgegangen werden, daß, wenn nur auf Trennung der Ehe vom Bande geklagt ist, und in den Verhandlungen sich zwar kein zureichender Grund

hierfür, wohl aber für eine temporäre Trennung ergiebt, selbst von Amts wegen letztere auszusprechen sei. Im vorliegenden Falle war dies um so unbedenklicher, als der Beklagte in der Berufungsinstanz selber eventuell die erwähnte geringere Folge der etwa für erwiesen zu erachtenden Sävitien in Vorschlag gebracht und die Klägerin dem nicht widersprochen hatte.

Das Berusungsgericht stellt nun thatsächlich sest: "daß die Klägerin einen wohlbegründeten Anspruch auf temporäre Trennung von ihrem Chemanne habe," und es läßt sich dies auch in der That bei der überaus rohen Mißhandlung, welche sich der Beklagte am 3. Dezember 1881 gegen seine Shefrau zu Schulden kommen ließ, in keiner Weise bezweiseln. Diese Mißhandlung wird durch die angebliche "gröbliche Vernachlässigung der Pssichten, die der Klägerin als Hausfrau obgelegen" und das sonstige Vordringen des Beklagten überall nicht entschuldigt. Damit ersübrigt sich eine Kückverweisung der Sache an die vorige Instanz und rechtsertigt sich zugleich die in der Entscheidung außgesprochene Trennung der streitenden Teile von Tisch und Vett auf die Dauer von drei Fahren."